

Ausschreibung: Entsorgung von Problemabfällen – Stadt Koblenz
Vergabe-Nr.: 2026-70-4580-O
Leistungsbeschreibung

Inhalt

Teil A

A-1 Allgemeines

A-2 Leistungsumfang

- A-2.1. Entsorgung der stationären Schadstoffsammelstelle
- A-2.2. Mobile Schadstoffsammlung
- A-2.3. Entsorgung von Schulen und anderen Anfallstellen
- A-2.4 Entsorgungs-/Verwertungsnachweise
- A-2.5 Vertragslaufzeit

A-3 Eignung

- A-3.1 Eigenerklärung zu Eignung
- A-3.2 Formlose schriftliche Bestätigung der SAM GmbH Mainz
- A-3.3 Gültiges Zertifikat zum Entsorgungsfachbetrieb
- A-3.4 Übersicht genehmigter Sammelentsorgungsnachweise
- A-3.5 Eignung des Schadstoffmobile
- A-3.6 Bereitschaftserklärung eines Bürgen
- A-3.7 Genehmigungen für den Betrieb
- A-3.8 Eignung der eingesetzten Transport- bzw. Entsorgungsfahrzeuge
- A-3.9 Nachweis der Sachkunde für das Sammelpersonal (mobile Sammlung)
- A-3.10 Nachweis einer Versicherung
- A-3.11 Nachweis der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit (Führungszeugnis)

A-4 Behandlung der Abfälle

A-5 Abrechnung der Leistung

- A-5.1 Abrechnung Leistungsbereich „Entsorgung der stationären Schadstoffsammelstelle“
- A-5.2 Abrechnung Leistungsbereich „Mobile Schadstoffsammlung in den Stadtteilen“
- A-5.3 Abrechnung Leistungsbereich „Entsorgung von Schulen und anderen Anfallstellen“
- A-5.4 Rechnungsstellung

Teil B Zusätzliche Vertragsbedingungen

B-1 Haftung

- B-2 Besondere Gründe zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses
- B-3 Einschaltung von anderen Unternehmen (Nachunternehmer)
- B-4 Schlussbestimmungen

Anlagen:

- Formblatt D-1 Leistungsbereich Entsorgung Schadstoffsammelstelle
- Formblatt D-2 Leistungsbereich Mobile Schadstoffsammlung in den Stadtteilen
- Formblatt D-3 Leistungsbereich Entsorgung von Schulen und anderen Anfallstellen
- Formblatt D-4 Ermittlung der Gesamtangebotssumme
- Anlage C-1 Vorläufige Terminplanung mobile Schadstoffsammlung 2027
- Anlage C-2 Mindestvorhaltung Sammelgebinde
- Anlage E-1 Hinweise zum Ausfüllen der Formblätter D
- Anlage E-2 Auflistung über vorzulegende Erklärungen und Nachweise

Ausschreibung: Entsorgung von Problemabfällen – Stadt Koblenz

Vergabe-Nr.: 2026-70-4580-O

Leistungsbeschreibung

A-1 Allgemeines

Die Stadt Koblenz – Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz - (KSK) mit ca. 114.000 Einwohnern betreibt auf dem Gelände der Feuerwache Koblenz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz eine stationäre Schadstoffsammelstelle für Problemabfälle aus privaten Haushalten. Daneben erfolgt zusätzlich die Annahme von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Stadt zur Annahme der Sonderabfälle zur Beseitigung verpflichtet ist oder die Stadt sich zur Annahme bereit erklärt und eine Zuweisung oder das Einverständnis durch die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) erfolgt ist.

Neben der stationären Einrichtung werden zweimal im Jahr mobile Schadstoffsammlungen in den Stadtteilen nach gesondertem Plan an Samstagen durchgeführt. Der Auftragnehmer (AN) hat die mobilen Schadstoffsammlungen durchzuführen und die dabei anfallenden Problem- und Sonderabfälle entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieses Vertrages einer Verwertung bzw. einer Beseitigung zuzuführen.

Die Ausschreibung umfasst die Entsorgung der insgesamt der Entsorgungspflicht der Stadt Koblenz, im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG), unterliegenden gefährlichen Abfälle und Problemabfälle aus Haushaltungen.

Die Verwertung und Beseitigung von Altöl, Autobatterien sowie Haushaltsfett und -öl wird getrennt beauftragt, soweit diese Stoffe dem KSK an der Schadstoffsammelstelle überlassen werden. Soweit bei der mobilen Sammlung in den Stadtteilen auch Altöl, Autobatterien sowie Haushaltsfett und -öl in haushaltsüblichen Mengen - überlassen werden, hat der AN die Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Eine Übergabe an den KSK hat nicht zu erfolgen. In den nachfolgenden Ziffern hat der AN auch für die v. g. Abfälle alle Angaben zu machen.

Näheres ergibt sich aus den weiteren Leistungsbeschreibungen. Eine Vergabe in Losen erfolgt nicht.

Die Auftragserteilung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zuweisung bzw. Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung durch die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) zu den entsprechenden Entsorgungsanlagen.

Der KSK übernimmt keine Mengengarantie für die zur Entsorgung anstehenden Schadstoffe. Die in Formblatt D-1 (Spalte 13) eingetragenen Mengen beziehen sich auf den Mittelwert der in den vergangenen drei Jahre pro Jahr insgesamt eingesammelten Mengen (Annahme an der Schadstoffsammelstelle und mobile Sammlung). Sie dienen an dieser Stelle lediglich als Rechengröße zur Ermittlung des Angebotspreises.

Kosten für die Bearbeitung dieses Angebotes werden nicht erstattet. Nebenangebote sind bei der Ausschreibung nicht zugelassen. Eine Vergabe in Losen erfolgt nicht. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Entsorgungswege an das wirtschaftlichste Angebot.

A-2 Leistungsumfang

Es wird dringend empfohlen, vor Angebotsabgabe sich von den örtlichen Gegebenheiten, sowohl der Schadstoffsammelstelle als auch der Sammelpunkte einen Überblick zu verschaffen. Hierzu kann ein Termin zu den Öffnungszeiten der Schadstoffsammelstelle nach schriftlicher Terminanfrage über die Vergabepattform vereinbart werden. Termine sind nur bis spätestens 7 Tage vor Angebotsabgabe möglich. Mehrkosten auf Grund von Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten können nicht geltend gemacht werden.

Ausschreibung: Entsorgung von Problemabfällen – Stadt Koblenz

Vergabe-Nr.: 2026-70-4580-O

Leistungsbeschreibung

Alle mit der Durchführung des Auftrages zusammenhängenden Tätigkeiten sind insbesondere gemäß den gültigen abfallrechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen, wasserrechtlichen sonstigen einschlägigen technischen Regeln, Verordnungen und Gesetzen durchzuführen. Dabei ist die geringste mögliche Beeinträchtigung der Umwelt sicherzustellen.

Der AN verpflichtet sich, bei der Erbringung der ihm obliegenden Leistungen sowie bei allen sonstigen, im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages durchzuführenden Maßnahmen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse samt Nebenbestimmungen, behördlichen Planfeststellungsverfahren, die Abfallsatzung der Stadt Koblenz und die Bestimmungen dieses Vertrages zu beachten.

Die Leistung umfasst die den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Entsorgung der anfallenden Schadstoffe (mit Ausnahme von Altöl, Autobatterien sowie Haushaltsfett und -öl, soweit die Annahme auf der Schadstoffsammelstelle erfolgt); hierzu gehören insbesondere auch

- die Gefäßgestaltung einschließlich Bindemittel, Aufkleber etc.
- die Abholung einschließlich Ladevorgänge
- der Transport einschließlich Ladevorgänge
- die Entsorgung
- sonstige zur Aufgabenerfüllung erforderliche Leistungen - auch Übernahme bzw. Durchführung des Begleitscheinverfahrens i. Z. mit dem elektronischen Nachweisverfahren –
- die Erstellung bzw. zur Verfügungstellung der Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen i. Z. mit dem elektronischen Nachweisverfahren.

Der KSK hat jederzeit das Recht, die Anlagen zu besichtigen und die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zu überprüfen. Der AN hat ihn dabei zu unterstützen.

Der AN benennt dem KSK im Auftragsfall eine für die Leistungserbringung verantwortliche Person. Die Person kann auch die Funktion des Betriebsbeauftragten für Abfall ausüben; sofern für die Leistungserbringung eine andere Person benannt wird, ist auch der bestellte Betriebsbeauftragte für Abfall dem KSK zu nennen. Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit dem Auftrag befassten Personen die nach den gesetzlichen Vorgaben erforderliche Ausbildung besitzen. Er hat die Personen im Auftragsfall zu benennen und die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen der Vergabestelle bzw. vor dem Einsatz vorzulegen.

Soweit gesetzliche Rücknahme- und/ oder Rückgabepflichten bestehen, sind die Sonder- und Problemabfälle durch den AN, sowohl von der stationären Schadstoffsammelstelle als auch bei den mobilen Schadstoffsammlungen in den Stadtteilen, diesen Rücknahme- und/ oder Rückgabesystemen zuzuführen, soweit eine Abholung nicht bereits durch den Systembetreiber an der stationären Schadstoffsammelstelle erfolgt. Dies gilt auch für freiwillige Rücknahmesysteme, soweit der KSK sich hieran beteiligt.

A-2.1 Leistungsbereich „Entsorgung der stationären Schadstoffsammelstelle“

Die zur Entsorgung anstehenden Schadstoffe werden durch das Personal der Schadstoffsammelstelle zur Abholung, entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, den Auflagen des Entsorgungsnachweises und den Vorgaben des AN bereitgestellt. Soweit für die Klassifizierung und Deklaration der anfallenden Stoffe die Unterstützung eines Chemikers benötigt wird, hat der AN entsprechendes Personal gegen Stundennachweis zur Verfügung zu stellen.

Ausschreibung: Entsorgung von Problemabfällen – Stadt Koblenz

Vergabe-Nr.: 2026-70-4580-O

Leistungsbeschreibung

Die zur Annahme, Kennzeichnung, Verpackung, Lagerung und den Transport benötigten Behältnisse, Gefahrgutzettel, Gefahrensymbole, ASP- und Fassaufkleber, Füllmittel, Inliner, Begleitpapiere (einschließlich der Ausfertigung) etc. stellt der AN in ausreichender Zahl zur Verfügung. Insbesondere für Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Notfallsätze (z. B. Hochwasserlagen) ist der Auftragnehmer verpflichtet für die gesamte Dauer des Vertrages die nach Anlage C-2 beschriebene Mindestausstattung an leeren Austauschgebinden /-behältern an der Schadstoffsammelstelle zu bevorraten.

Gefahrgutzettel, Gefahrensymbole, ASP- und Fassaufkleber sind zu Beginn jedes Quartals in ausreichender Menge bereitzustellen und auch im laufenden Jahr auf Anforderung und nach Bedarf des KSK zu ergänzen. Die Behältnisse sowie die eingesetzten Transport- bzw. Entsorgungsfahrzeuge müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der GGVSEB/ADR und der TRGS 520 entsprechen. Sie sind vom AN in sauberem und technisch einwandfreiem Zustand bereitzustellen.

Der AN übernimmt in Zusammenhang mit den gefahrgutrechtlichen Vorschriften insbesondere die Pflichten des Beförderers und des Empfängers. Die Eignung der Transport- bzw. Entsorgungsfahrzeuge und des mit der Beförderung beauftragten Personals ist auf Verlangen der Vergabestelle umgehend nachzuweisen.

Entsprechend dem Genehmigungsbescheid für den Betrieb der Schadstoffsammelstelle beträgt die maximal zugelassene Anlagenkapazität

- brennbare Flüssigkeiten = max. 12 Stück ASP 800 (<10.000 Liter)
- giftige Stoffe = 200 kg

Die Anlagenkapazität ist bei der Wahl der Entsorgungsbehältnisse (Fass/ ASP/ Mulde etc.) zu berücksichtigen. Der AN hat durch entsprechende Gefäßgestaltung bzw. Regelung der Abfuhrintervalle sicherzustellen, dass die zugelassene Anlagenkapazität nicht überschritten wird. Zur Orientierung sind Formblatt D-1 (Spalten 4 und 5), die genutzten Gebinde und die entsprechenden Entsorgungsvorgänge dargestellt. Insbesondere im Hinblick auf die Entsorgungsvorgänge sind Abweichungen in Abhängigkeit der tatsächlich angefallenen Mengen möglich. Insoweit wird auch hier noch einmal auf den bereits unter Ziffer 1 genannten Ausschluss einer Mengengarantie verweisen.

Im Hinblick auf die Positionen D-1.17, D-1.24 und D-1.26 in Formblatt D-1 ist anzumerken, dass, auch wenn die Jahresmengen eher gering erscheinen, eine Entsorgung über Mulden grundsätzlich beizubehalten ist, da unter diesen Positionen häufig auch stückige Abfälle zu entsorgen sind, die über kleinere Sammelgebinde aufgrund ihres Volumens nicht zu entsorgen sind. Bietet der AN kleinere Sammelgebinde an, so hat er ohne Aufpreis sicherzustellen, dass im Bedarfsfall kurzfristig auch für großvolumige Abfälle geeignete Entsorgungsbehälter bereitgestellt werden.

Der AN hat ggf. auch kurzfristig die Entsorgung der Schadstoffsammelstelle sicherzustellen; dies gilt insbesondere im Falle von außergewöhnlich großen angelieferten Mengen bzw. bei Hochwasser. Bei der Wahl der Entsorgungsbehältnisse (Fass/ ASP/ Mulde etc.) hat der AN die wirtschaftlichste und umweltgerechteste Entsorgung mit zu berücksichtigen. Der AN hat die Sortierkriterien, nach denen insbesondere innerhalb einer Abfallschlüsselnummer zu trennen ist, darzulegen; ansonsten werden Abfälle einer Schlüsselnummer zusammen entsorgt.

Ausschreibung: Entsorgung von Problemabfällen – Stadt Koblenz

Vergabe-Nr.: 2026-70-4580-O

Leistungsbeschreibung

Die Abholung der Problemabfälle hat, nach vorheriger Absprache:

Montag: 10:00 – 11:45 Uhr bzw. 12:30 – 16:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag: 08:00 – 11:45 Uhr bzw. 12:30 – 15:00 Uhr

bei der Schadstoffsammelstelle zu erfolgen.

A-2.2 Leistungsbereich „Mobile Schadstoffsammlung in den Stadtteilen“

Die Sammlung umfasst ausschließlich Problemabfälle aus privaten Haushaltungen der Stadt Koblenz in haushaltsüblichen Mengen. Dies beinhaltet auch die Annahme von Altöl, Autobatterien sowie Haushaltsfett und -öl.

Der AN führt ab 01.01.2027 die mobilen Schadstoffsammlungen in den Stadtteilen nach gesondertem Plan eigenständig an Samstagen durch. In den einzelnen Stadtteilen wird an zwei Terminen im Jahr die Sammlung angeboten, so dass voraussichtlich 28 Sammlungen durchzuführen sind. Dabei sind durch den AN in der Regel zwei Anfallstellen anzufahren. Die Termine berücksichtigen eine ausreichende Pause für das Personal. Die Pause kann ggf. auch für den Austausch bereits befüllter Behältnisse genutzt werden, sofern dies wegen der Fahrzeugkapazität notwendig ist; hierzu steht auch die Schadstoffsammelstelle im Rahmen der zugelassenen Anlagenkapazität zur Verfügung. Die Anlieferung bzw. der Umtausch sind innerhalb der Öffnungszeit der Sammelstelle telefonisch anzukündigen und durchzuführen. Ein entsprechender Abfuhrplan wird vom KSK jährlich erstellt und dem AN zur Verfügung gestellt; der Terminplan für 2027 liegt diesem Angebot als Anlage C-1 bei.

Vom AN sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

Einsammeln, Erfassen, Klassifizieren, Sortieren, ggfs. Vorbehandeln, Verpacken (einschließlich Gefäßgestaltung), Deklarieren, Transportieren ggfs. Zwischenlagern und ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Problemabfälle. In Zusammenhang mit den gefahrgutrechtlichen Vorschriften obliegen dem AN bei der mobilen Sammlung die Pflichten des Absenders, Verladers, Beförderers und des Empfängers.

Die angenommenen Abfälle sind am Sammelfahrzeug zu verwiegen. Über die eingesammelten Problemabfälle hat der AN für den jeweiligen Sammeltermin ein Betriebstagebuch sowie Mengenstatistiken zu führen. Die Annahme von Altöl hat dabei nur gegen gesonderte Abgabeerklärung zu erfolgen.

Die Sammeltermine sind unbedingt einzuhalten. Bei Ausfall des Fahrzeuges ist unverzüglich ein den Vertragsbedingungen entsprechendes Ersatzfahrzeug bereitzustellen. Soweit durch höhere Gewalt eine Sammlung nicht durchgeführt werden kann (z.B. wegen Eis- und Schneeglätte, Hochwasser), weist der AN an der vorgesehenen Sammelstelle durch eigene Mitarbeiter oder Hinweisschilder darauf hin. Soweit möglich wird gemeinsam in der Presse aufmerksam gemacht.

Für das Einsammeln der Problemabfälle dürfen nur nach TRGS 520 geeignete Schadstoffmobile eingesetzt werden. Der KSK weist darauf hin, dass nicht alle Standorte mit Lastkraftfahrzeugen mit Anhänger bzw. Auflieger erreichbar sind; ggf. sind geeignete kleinere Fahrzeuge einzusetzen. Die Eignung der Fahrzeuge (z.B. Abnahmebescheid der zuständigen Behörde) muss nachgewiesen werden. Auf den Fahrzeugen ist darüber hinaus die zur Durchführung von Gefahrguttransporten erforderliche Ausstattung (z.B. persönliche Schutzausrüstung, technische Ausrüstung, Ölbindemittel etc.) vorzuhalten.

Für die Annahme der Schadstoffe, ihrer richtigen Zuordnung und sonstigen Behandlung darf nur ausreichend fachspezifisch geschultes Personal - entsprechend TRGS 520 - eingesetzt werden. Das

Leistungsbeschreibung

Schadstoffmobil ist grundsätzlich mit 2 Personen zu besetzen. Die verantwortliche Fachkraft des AN hat hier insbesondere auch die Pflichten des Verladers und Absenders nach GGVSE/ADR wahrzunehmen; die Eignung des Personals ist auf Verlangen nachzuweisen. Die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit sind ausdrücklich zu beachten.

A-2.3 Leistungsbereich „Entsorgung von Schulen und anderen Anfallstellen“

Neben der mobilen Sammlung ist bei Bedarf durch den AN auch die Sammlung von Problemabfällen aus Schulen und anderen Anfallstellen, die größere Problemabfallmengen besitzen, mit dem Schadstoffmobil durchzuführen, soweit der KSK entsorgungspflichtig ist. Der KSK stellt aufgrund der Anmeldungen eine Liste der Anfallstellen mit den voraussichtlich abzuholenden Abfällen zusammen. Der AN führt die Sammlung an einem von ihm bestimmten Termin selbstständig durch. Der KSK erhält eine Durchschrift des Übernahmescheins, der die Anfallstelle, das Datum, den Ansprechpartner der Anfallstelle und die Menge und Art der Abfälle beinhalten muss.

A-2.4 Entsorgungs-/Verwertungsnachweise

Der AN hat - soweit erforderlich - im Rahmen der gesetzlichen Nachweispflichten gesonderte Entsorgungs- und Verwertungsnachweis im Auftrage des KSK zu beantragen. Die Erstellung bzw. Abwicklung der Entsorgungs- und Verwertungsnachweise vergütet der KSK pauschal. Der KSK entsorgt z.Zt. überwiegend über Sammelentsorgungsnachweise und Vereinfachte Entsorgungsnachweise des AN. Der KSK nutzt z. Zt. lediglich einen eigenen Entsorgungsnachweis – die Kosten für einen Entsorgungsnachweis werden daher bei der Festsetzung der Auftragssumme berücksichtigt. Die Verwaltungsgebühren für die Erstellung des Entsorgungsnachweises der SAM werden direkt mit dem KSK abgerechnet. Sollten im laufenden Vertrag weitere Entsorgungsnachweise notwendig werden, richtet sich die Vergütung für die weiteren Entsorgungsnachweise ebenfalls nach Formblatt D-3 Ziffer D-3.2.

Für Abfälle, die der AN im Rahmen eines Sammel- oder Vereinfachten Entsorgungsnachweises, bzw. sonstiger Nachweise entsorgt, werden bzgl. Erstellung und Abwicklung keine Kosten vergütet.

A-2.5 Vertragslaufzeit

Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2027. Der Vertrag wird trotz erfolgten Zuschlages erst wirksam, wenn die SAM die Zuweisung bzw. Entsorgungsbestätigung zur Entsorgungsanlage erteilt hat; der AN hat diese ist jedoch spätestens bis zum 30.01.2027 bzw. mit der ersten Entsorgungsleistung vorzulegen. Für den Übergangszeitraum ist die Entsorgung über bestätigte Sammelentsorgungsnachweise des AN vorgesehen. Der Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2027.

A-3 Eignungsnachweise

Der Auftrag wird nur an einen geeigneten Bieter vergeben, der alle die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Voraussetzungen, Genehmigungen, Zertifizierungen und Nachweise belegen kann. Dies gilt auch für evtl. eingesetzte Nachunternehmer. Sofern der Bieter für Teile der Leistungen Nachunternehmer einsetzt, ist auch für den/ die Nachunternehmer die Eignung nachzuweisen. Zur Beurteilung der Eignung sind insbesondere die folgenden Genehmigungen, Zertifizierungen und Nachweise zu erbringen.

A-3.1 Eigenerklärung zu Eignung

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag im Amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 LD „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

A-3.2 Formlose schriftliche Bestätigung der SAM GmbH

Es ist eine formlose schriftliche Bestätigung der SAM GmbH in Mainz mit dem Angebot einzureichen, welche belegt, dass die vom Bieter beabsichtigten Entsorgungswege für die einzelnen übernommenen Fraktionen gefährlicher Abfälle im Falle der Zuschlagserteilung genehmigt werden können. Angebote ohne diese Bescheinigung werden ausgeschlossen.

Sofern der AN beabsichtigt, die Entsorgung der gesammelten gefährlichen Abfälle an einen Nachunternehmer zu vergeben, ist die zuvor benannte formlose schriftliche Bestätigung der SAM GmbH auch für den Nachunternehmer, der die gefährlichen Abfälle übernimmt, beizufügen.

Die Auftragserteilung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zuweisung bzw. Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) zu den entsprechenden Entsorgungsanlagen.

A-3.3 Gültiges Zertifikat zum Entsorgungsfachbetrieb

Der Auftrag wird nur an einen Bieter erteilt, dessen Betrieb als Entsorgungsfachbetrieb i.S.d. § 56 KrWG zertifiziert ist. Die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb – samt den dazugehörigen Anlagen, aus denen der Umfang der Zertifizierung hervorgeht – ist mit dem Angebot vorzulegen.

Die jährlichen Folgebescheinigungen sind ebenfalls vollständig dem KSK zur Verfügung zu stellen. Der AN hat seine Subunternehmer, Beseitigungs- und Verwertungsbetriebe entsprechend zu verpflichten.

A-3.4 Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise

Der AN hat alle für die Durchführung der Leistungen aus dem Vertrag erforderlichen Entsorgungs- und Verwertungsnachweise dem KSK im Original bei Auftragsvergabe vorzulegen; bei Angebotsabgabe ist die Vorlage einer Listenübersicht der genehmigten Sammelentsorgungsnachweise ausreichend. Die Übersicht ist mit dem Angebot vorzulegen.

Die Entsorgungs- und Verwertungsnachweise sind nach den Verordnungen des KrWG vorzulegen oder bei Auftragsvergabe unverzüglich zu beantragen. Die Beantragung ist dem KSK nachzuweisen. Der AN hat auf Verlangen die von der SAM genehmigten Entsorgungs- und Verwertungsnachweise für den späteren Verbleib der Stoffe beizufügen. Die Stoffströme sind schlüssig und nachvollziehbar darzulegen.

Der KSK geht davon aus, dass der Bieter eine Abstimmung mit der SAM bereits vor Angebotsabgabe herbeigeführt hat und eine Zuweisung in dem notwendigen Umfang möglich ist.

A-3.5 Eignung des Schadstoffmobil

Für das Einsammeln der Problemabfälle dürfen nur nach TRGS 520 geeignete Schadstoffmobile eingesetzt werden. Die Eignung der Fahrzeuge (z.B. Abnahmebescheid der zuständigen Behörde oder durch Bestätigung eines Sachverständigen) muss nachgewiesen werden. Der entsprechende Nachweis ist mit dem Angebot vorzulegen.

A-3.6 Bereitschaftserklärung eines Bürgen

Der AN hat eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme beim KSK zu hinterlegen. Die Bürgschaft ist spätestens zum Vertragsbeginn zu hinterlegen. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften von Banken und Sparkassen zugelassen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Auftragssumme ergibt sich aus dem Angebotspreis und der voraussichtlichen Menge der Abfälle zur Beseitigung. Zu Vertragsbeginn wird der Mittelwert der in

Ausschreibung: Entsorgung von Problemabfällen – Stadt Koblenz

Vergabe-Nr.: 2026-70-4580-O

Leistungsbeschreibung

den vergangen drei Jahre insgesamt eingesammelten Mengen (Annahme an der Schadstoffsammelstelle und mobile Sammlung) zu Grunde gelegt, ohne dass dies auch für die übrigen Regelungen des Vertrages Geltung findet.

Mit dem Angebot hat der Bieter eine schriftliche Erklärung des Kreditinstitutes beizufügen, von dem er eine Bürgschaftserklärung bei Auftragsvergabe dem KSK vorlegen wird, dass dieses eine Bürgschaft übernimmt.

A-3.7 Genehmigungen für den Betrieb

Der Auftrag wird nur an einen Bieter erteilt, dessen Betrieb nach den einschlägigen und für den Betrieb maßgeblichen Vorschriften (BImSchG, KrWG, LBauO) genehmigt ist. Die entsprechenden Genehmigungen sind auf Verlangen vorzulegen.

A-3.8 Eignung der eingesetzten Transport- bzw. Entsorgungsfahrzeuge und des Fahrpersonals

Die Behältnisse sowie die eingesetzten Transport- bzw. Entsorgungsfahrzeuge müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der GGVSEB/ADR und der TRGS 520 entsprechen. Sie sind vom AN in sauberem, verkehrssicherem und technisch einwandfreiem Zustand bereitzustellen. Die Eignung der Transport- bzw. Entsorgungsfahrzeuge und des mit der Beförderung beauftragten Fahrpersonals ist auf Verlangen der Vergabestelle umgehend nachzuweisen.

A-3.9 Nachweis der Sachkunde für das Sammelpersonal (mobile Sammlung)

Für die Annahme der Schadstoffe, ihrer richtigen Zuordnung und sonstigen Behandlung darf nur ausreichend fachspezifisch geschultes, sachkundiges Personal - entsprechend TRGS 520- eingesetzt werden. Auf Verlangen ist die entsprechende Sachkunde der Mitarbeiter nachzuweisen.

A-3.10 Nachweis einer Versicherung

Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der zuvor genannten Risiken ausreichende Betriebs- und Schadensversicherungen einschließlich Umwelthaftungsgesetz i. H von 5.000.000, - EURO abzuschließen. Der Nachweis ist mit dem Angebot vorzulegen. Alternativ steht dem Nachweis ein Schreiben der Versicherung gleich, dass im Auftragsfalle die Versicherungssumme auf die geforderte Mindestdeckungshöhe angepasst wird.

A-3.11 Nachweis der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit (Führungszeugnis)

Entsprechend § 8 Entsorgungsfachbetriebsverordnung ist die persönliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen, insbesondere durch Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister auf Verlangen nachzuweisen.

A-4 Behandlung der Abfälle

In Formblatt D-1 sind durch den AN verbindliche Angaben über die Entsorgung der vorgesehenen Abfallschlüsselnummern, die Verwertungs- und Beseitigungswege einschließlich der jeweiligen Vertragspartner und die für die Entsorgung vorgesehenen Gebinde zu machen.

Die von der SAM vorgegebenen Verwertungs- und Beseitigungswege für die ausgeschriebenen Abfälle sind dort darzustellen. **Dabei ist nicht nur das Zwischenlager, sondern der endgültige Verbleib bzw. die Behandlungsanlage darzustellen.** Der AN hat Änderungen, sowohl der Verwertungs- oder Beseitigungswege als auch der hiermit beauftragten Firmen dem KSK unverzüglich mitzuteilen.

Leistungsbeschreibung

Der AN hat, unter Berücksichtigung seiner Genehmigungen, der Zuweisung der SAM und der weiteren Verwertungs- oder Beseitigungswege, die für die Entsorgung vorgesehenen Abfallschlüssel-Nummern einzutragen.

Die vom AN gemachten Angaben über die Verwertungs- oder Beseitigungswege und die Verwertungs- oder Beseitigungsfirmen, mit denen der AN zusammenarbeitet, sind wesentlicher Bestandteil des Angebotes und eines Vertrages; Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des KSK. Der KSK kann verlangen, dass Abfälle weiterhin einer Verwertung zugeführt werden, wenn die vorher verwertbaren Abfälle einer Beseitigung zugeführt werden sollen. Kosten die aufgrund der unerlaubten Abweichung der vorgegebenen Entsorgungswege entstehen, sind vom AN zu übernehmen.

Darüber hinaus sind die für die Entsorgung vorgesehenen Gebinde und deren Volumen verbindlich anzugeben. Eine Abweichung hiervon bedarf der Zustimmung des KSK, insbesondere, wenn hierdurch ein Mehraufwand (Sortierung) oder ein erhöhter Platzbedarf entsteht. Der KSK kann Änderungen verlangen um eine wirtschaftliche Entsorgung sicherzustellen. Der AN hat bei Änderungen, die durch eine veränderte Annahme der Abfälle entstanden sind Möglichkeiten zu suchen, einen erhöhten Aufwand zu vermeiden. Bei der Wahl der Gebinde (Fass/ ASP/ Mulde etc.) hat der AN gemäß A-2.1 die Anlagenkapazität der Schadstoffsammelstelle mit zu berücksichtigen.

A-5 Abrechnung der Leistung

A-5.1 Abrechnung des Leistungsbereichs „Entsorgung der stationären Schadstoffsammelstelle“

Der AN bietet die in A-2.1 beschriebenen Leistungen zu den Kosten gem. Formblatt D-1 an; diese sind für die Laufzeit des Vertrages bindend. Der in Spalte 12 einzutragende Angebotspreis hat auch die von der SAM evtl. erhobenen Gebühren, sowie ggf. die CO₂-Abgabe nach BEHG zu beinhalten.

Der AN hat bei der Preisgestaltung das jeweils zugelassene Entsorgungsbehältnis zugrunde zu legen, insbesondere unter Berücksichtigung der Kapazität der Schadstoffsammelstelle. Der Angebotspreis ist auf der Grundlage der in Formblatt D-1 (Spalte 13) dargestellten entsorgten Schadstoffmengen (Mittelwert der vergangenen drei Jahre) zu errechnen.

Sämtliche mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten – mit Ausnahme der Erstellung des Einzelentsorgungsnachweises – wie Gefäßgestaltung, Transport, SAM-Gebühren, CO₂-Abgabe nach BEHG etc.– sind in den Einzelpreis einzurechnen. Soweit außerhalb dieser Festsetzungen sonstige gefährliche Abfälle zur Entsorgung anstehen, werden die entsprechenden Entsorgungskosten im Einzelfall verhandelt.

Soweit der AN Sonder- und Problemabfälle den gesetzlichen oder freiwilligen Rücknahme- und/ oder Rückgabesystemen, soweit eine Abholung nicht durch den Systembetreiber durchgeführt wird, zuführt, erstattet der KSK dem AN – nach vorheriger Absprache - die anfallenden Transport- und Handlingkosten in angemessenen Umfang.

Soweit für die Klassifizierung und Deklaration der anfallenden Stoffe die Unterstützung eines Chemikers benötigt wird, hat der AN entsprechendes Personal gegen Stundennachweis zur Verfügung zu stellen. Der KSK vergütet für die Gestellung eines Chemikers zur Klassifizierung/ Deklaration der Problemabfälle gegen Stundennachweis. An- und Abfahrt werden pauschal vergütet. Die Kosten für den Chemiker sowie An- und Abfahrtpauschale werden bei der Festsetzung des Angebotspreises nicht berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt Formblatt D-3 Ziffer D-3.3.

A-5.2 Abrechnung des Leistungsbereichs „Mobile Schadstoffsammlung in den Stadtteilen“

Der AN bietet die unter A-2.2 beschriebenen Leistungen zu den Preisen gem. Formblatt D-2 an, diese sind für die Laufzeit des Vertrages bindend.

Die Abrechnung erfolgt gegen Nachweis auf der Grundlage der vorgegebenen Sammeltermine und -zeiten; für An- und Abfahrt (einschließlich Auf- und Abbau) werden pauschal pro Sammlungstermin vergütet. Bei der Kalkulation ist von einer Besetzung mit 2-Personen des Schadstoffmobils auszugehen. Die anfallenden Entsorgungskosten für die angenommenen Problemabfälle werden entsprechend der Angebotspreise nach Formblatt D-1 dieses Vertrages abgerechnet. Die Kosten für die Annahme von Altöl, Autobatterien sowie Haushaltsfett und -öl werden gem. den Sätzen in Formblatt D-2 vergütet.

A-5.3 Abrechnung Leistungsbereich „Entsorgung von Schulen und anderen Anfallstellen“

Der AN bietet die unter A-2.3 beschriebenen Leistungen zu den Preisen gem. Formblatt D-3 an, diese sind für die Laufzeit des Vertrages bindend.

Die Abrechnung erfolgt gegen Nachweis auf der Grundlage der vereinbarten Sammeltermine; für An- und Abfahrt (einschließlich Auf- und Abbau) werden pauschal gem. Formblatt D-3 Ziffer D-3.1 vergütet. Bei der Kalkulation ist von einer Besetzung mit 2-Personen des Schadstoffmobils auszugehen. Die anfallenden Entsorgungskosten für die angenommenen Problemabfälle werden entsprechend der Angebotspreise nach Formblatt D-1 dieses Vertrages abgerechnet. Die Kosten für die Annahme von Altöl, Autobatterien sowie Haushaltsfett und -öl werden gem. den Sätzen in Formblatt D-2 vergütet.

A-5.4 Rechnungsstellung

Der AN erstellt anhand der Begleitscheine eine Abrechnung der einzelnen Entsorgungsleistungen. Die Abrechnung erfolgt über den AN als "Bevollmächtigten". Der AN hat bei der Verwendung von wiederverwertbaren Gebinden einen Wiegenachweis mit Brutto-, Netto- und Taragewicht dem KSK unverzüglich zuzusenden.

Die Verwiegung hat grundsätzlich in der unter den in den Formblättern D-1 bis D-4 angegebenen Maßeinheit zu erfolgen.

Teil B - Zusätzliche Vertragsbedingungen

Neben den Besonderen Vertragsbedingungen auf Formblatt 634 und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen auf Formblatt 635 nach gelten zusätzlich die nachfolgend beschriebenen zusätzlichen Vertragsbedingungen vorrangig:

B-1 Haftung

B-1.1 Der AN haftet dem KSK und/oder Dritten für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag durch seine Tätigkeit bzw. die seines Unterunternehmers entstehenden Schäden und stellt den KSK insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Zustimmungspflicht des KSK bzw. entgegen der Zuweisung der SAM Abfälle verwertet oder beseitigt werden.

B-1.2 Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der zuvor genannten Risiken ausreichende Betriebs- und Schadensversicherungen einschließlich Umwelthaftungsgesetz abzuschließen und diese dem KSK nachzuweisen. Bei Entsorgungsfachbetrieben ist die Vorlage des Versicherungsscheines i.V.m. der Anerkennung ausreichend; bei nicht anerkannten Betrieben ist eine Versicherung in Höhe von **5.000.000,- EURO** abzuschließen und diese dem KSK auf

Verlangen spätestens zum Vertragsbeginn nachzuweisen. Die Versicherungen sind entsprechend der Kostenentwicklung jährlich anzupassen.

- B-1.3 Der AN hat eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme beim KSK zu hinterlegen. Die Bürgschaft ist spätestens zum Vertragsbeginn zu hinterlegen. Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften von Banken und Sparkassen zugelassen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Auftragssumme ergibt sich aus dem Angebotspreis und der voraussichtlichen Menge der Abfälle zur Beseitigung. Zu Vertragsbeginn wird von einer Menge entsprechend des Jahres 2019 ausgegangen, ohne dass dies auch für die übrigen Regelungen des Vertrages Geltung findet. Der AN und der KSK können jeweils zum 01. Januar die Veränderung der Vertragserfüllungsbürgschaft anhand der angelieferten Menge des Vorjahres und des Preises verlangen.

Bei Angebotsabgabe hat der AN eine schriftliche Erklärung des Kreditinstitutes beizufügen, von dem er eine Bürgschaftserklärung bei Auftragsvergabe dem KSK vorlegen wird, dass dieses eine Bürgschaft übernimmt.

B-2 Besondere Gründe zur vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis endet jedoch sofort, wenn die dem AN, für seine Anlage oder für die sonstige Leistungserbringung erforderlichen und erteilten Planfeststellungsbeschlüsse, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Zulassungen unwirksam sind, endgültig zurückgenommen, widerrufen oder anderweitig aufgehoben werden.

Erfüllt der AN wesentliche Vertragspflichten nicht oder nur mangelhaft, kann der KSK ohne vorhergehende Abmahnung das Vertragsverhältnis fristlos kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Abfälle entgegen Ziffer A- 4 auf anderen Verwertungs- oder Beseitigungswegen entsorgt werden und der KSK nicht vorher zugestimmt hat.

Verstößt der AN gegen sonstige Vertragspflichten, insbesondere Nachweispflichten, kann der KSK nach Abmahnung das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

Der KSK ist berechtigt das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn der Betrieb des AN nicht als Entsorgungsfachbetrieb i.S.d. § 56 KrWG anerkannt werden kann, die Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen wird, der Betriebsinhaber unzuverlässig oder der Betrieb die fachlichen und sachlichen Anforderungen nicht erfüllt.

Außerdem kann der KSK das Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt kündigen, zudem Änderungen der einschlägigen Gesetze oder die Schaffung der einschlägigen Gesetze die Fortführung des Vertragsverhältnisses wirtschaftlich und/ oder tatsächlich sinnlos oder unmöglich machen.

Schließlich kann der KSK das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn über das Vermögen des AN das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt worden ist, oder wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass gegen den AN ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die zu seiner Durchführung erforderlichen Grundlagen rechtlicher oder tatsächlicher Art nicht bestehen, nicht

herbeigeführt werden können oder entfallen, dies gilt auch bezüglich entsprechender Gerichtsentscheidungen.

Der KSK ist berechtigt das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn durch Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Betriebsteilen die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages in Frage gestellt ist. Eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ist zum Ende eines Monats möglich.

Dem KSK steht ein außerordentliches Kündigungsrecht für jeden Fall einer Änderung in der Person des Firmeneigentümers oder der haftenden Gesellschaft oder der Rechtsform zu, die dem KSK unverzüglich anzuzeigen ist. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

B-3 Einschaltung von anderen Unternehmen (Nachunternehmern)

Der AN ist nur mit ausdrücklicher, vorher erteilter, schriftlicher Zustimmung des KSK im Einzelfall berechtigt, sich zur Erfüllung der ihm aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

Bei der Übertragung von Leistungen an Nachunternehmen sind diese den Vertragsbedingungen in gleicher Weise zu unterwerfen. Der AN hat für ihn tätige Nachunternehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten auszuwählen. Der AN hat mit dem Angebot dem KSK die Nachunternehmen und den Umfang der von diesen durchgeführten Leistungen zu benennen.

Bei der Wahl der Nachunternehmen sollen kleine und mittelständige Unternehmen angemessen beteiligt werden, soweit diese zur Ausführung in der Lage sind.

Als Nachunternehmer dürfen nur Firmen eingesetzt werden, die ebenfalls als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind. Soweit der AN beabsichtigt Nachunternehmer einzuschalten, ist für diese Nachunternehmer das Überwachungszertifikat zum Entsorgungsfachbetrieb ebenfalls mit dem Angebot vorzulegen. Ebenfalls ist für Nachunternehmer die Eignung gem. der Kriterien Formblatt 124 LD nachzuweisen und eine formlose schriftliche Bestätigung der SAM GmbH in Mainz gem. A-3.2 zu erbringen. Das Formblatt 124 LD und die formlose schriftliche Bestätigung der SAM GmbH ist für Nachunternehmer mit dem Angebot einzureichen.

B-4 Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Koblenz.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit es sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss des Vertrages oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Anlage E-1

Hinweise zu den Formblättern D (Preisblätter und Ermittlung der Gesamtangebotssumme)

Die Formblätter D-1 bis D-4 stellen wir Ihnen einerseits einzeln als pdf-Dateien, andererseits als Excel-Datei zur Verfügung. In allen blau markierten Feldern sind Bieterangaben erforderlich.
 Fehlende Bieterangaben führen zum Ausschluss des Angebots.

Mit dem Angebot vorzulegen, sind die einzeln ausgefüllten Formblätter D-1, D-2, D-3 und D-4. Die beige-stellte Excel-Datei ist lediglich als Hilfsmittel gedacht, und soll den Bietern helfen die erforderlichen Angaben EDV-gestützt in die Formblätter einzutragen. Eine Verpflichtung zur Nutzung der Excel-Datei besteht nicht. Es werden auch Formblätter mit handschriftlichen Eintragungen akzeptiert.

Im Rahmen der elektronischen Angebotsabgabe über die Vergabepattform können die einzelnen Formblätter alternativ als pdf-Dateien (einzeln als Formblatt D-1, D-2, D-3 und D-4) über die Vergabepattform eingereicht werden, entweder mit handschriftlichen Eintragungen, oder direkt aus der Excel-Datei erzeugt. Zusätzlich kann die Excel-Datei bei elektronischer Angebotsabgabe über die Vergabepattform mit eingereicht werden.

Maßgeblich für die Angebotsprüfung und Angebotswertung sind ausschließlich die Angaben des Bieters in den eingereichten pdf-Dateien.

Besondere Hinweise zu Formblatt D-1:

Spalten- nummer	Überschrift	Hinweis
1	<i>Position</i>	Lfd. Positionsnummer
2	<i>AVV-Bezeichnung</i>	Beschreibung des Abfalls gem. AVV (ohne Schlüsselnummer)
3	<i>Interne Bezeichnung</i>	Betriebsinterne Abfallbezeichnung des KSK
4	<i>Sammelgebinde</i>	Derzeit vom KSK genutzte Sammelgebinde
5	<i>Entsorgungsvorgänge 2025</i>	Anzahl der in 2025 durchgeführten Entsorgungsvorgänge je Sammelgebinde
6	<i>AVV-Schlüssel</i>	<u>Bieterangabe erforderlich:</u> bitte angeben, unter welchem AVV-Schlüssel der Bieter den Abfall während der Vertragslaufzeit entsorgen wird.
7	<i>Nachweisführung</i>	<u>Bieterangabe erforderlich:</u> Bitte angeben, welche Nachweisführung für den Abfallschlüssel vorgesehen ist: → EN = Entsorgungsnachweis → SN = Sammelentsorgungsnachweis → VN = Vereinfachter Entsorgungsnachweis → sonstige* *sofern „sonstige“ eingetragen wird, bitte auf gesonderter Anlage begründen, warum hier weder EN, SN oder VN angewendet wird, und die Art der „sonstigen“ Nachweisführung erläutern.
8	<i>Zwischenlager</i>	<u>Bieterangabe erforderlich:</u> Sofern der Abfall nicht direkt in die Endentsorgungsanlage geht, bitte das Zwischenlager benennen.
9	<i>Behandlungs- /Entsorgungsanlage</i>	<u>Bieterangabe erforderlich:</u> Bitte <u>den endgültigen Verbleib</u> der Abfälle angeben.

Anlage E-1

		(Endentsorgungsanlage). <u>Anmerkung:</u> In der Regel kann das Zwischenlager nach Spalte 8 nicht die die gleiche Anlage nach Spalte 9 sein! Gemeint ist hier der endgültige Verbleib der Abfälle! G. g. f. auf gesonderter Anlage erläutern!
10	<i>Verwertungs- /Behandlungsart</i>	<u>Bieterangabe erforderlich:</u> Bitte das D bzw. R-Verfahren gem. Anlage 1 bzw. Anlage 2 des KrWG eintragen
11	<i>Sammelgebinde</i>	<u>Bieterangabe erforderlich:</u> Bitte das vorgesehene Sammelgebinde (Fass, Mulde, ASP etc.) <u>mit Volumenangabe</u> eintragen.
12	<i>Angebotspreis</i>	<u>Bieterangabe erforderlich:</u> Für die Positionen D-1.1 bis D-1.42 bitte den Angebotspreis, netto (€/Mg) eintragen. Für die Position D-1.43 bitte den Angebotspreis in (€/Stück] eintragen.
13	<i>Menge Mittelwert 3-Jahre</i>	Die hier vorgegebene Menge bezieht sich auf den Mittelwert der in den letzten drei Jahren pro Jahr eingesammelten Menge (Annahme an der Schadstoffsammelstelle und mobile Sammlung) an Schadstoffen. Sie dient an dieser Stelle lediglich als Rechengröße zur Ermittlung des Angebotspreises. Der KSK übernimmt keine Mengengarantie für die zur Entsorgung anstehenden Schadstoffe.
14	<i>Kosten pro Jahr</i>	<u>Bieterangabe erforderlich:</u> Multiplikation der Spalte 12 und Spalte 13

Auflistung über vorzulegende Erklärungen und Nachweise

i. Mit dem Angebot sind folgende Formblätter einzureichen:

Formblatt 633 Angebot (Angebotsschreiben Lose – Liefer- und Dienstleistungen)

Formblatt D-1: Kosten für den Leistungsbereich "Entsorgung der stationären Sammelstelle"

Formblatt D-2: Kosten für den Leistungsbereich "Mobile Schadstoffsammlung in den Stadtteilen"

Formblatt D-3: Kosten für den Leistungsbereich "Entsorgung von Schulen und anderen Anfallstellen"

Formblatt D-4: Ermittlung der Gesamtangebotssumme

Merkblatt und Mustererklärung zum Landestariftreuegesetz (LTTG)

Auf gesonderter vom Bieter zu erstellender Anlage sind die folgenden Erklärungen und Nachweise mit dem Angebot vorzulegen:

Formlose schriftliche Bestätigung der SAM GmbH Mainz [gem. A-3.2]

Gültiges Zertifikat zum Entsorgungsfachbetrieb [gem. A-3.3]

Übersicht genehmigter Sammelentsorgungsnachweise [gem. A-3.4]

Eignung des Schadstoffmobile [gem. A-3.5]

Bereitschaftserklärung eines Bürgen [gem. A-3.6]

Nachweis einer Versicherung [gem. A-3.10]

ii. Mit dem Angebot sind, soweit erforderlich einzureichen:

Formblatt 124 LD Eigenerklärung [gem. A-3.1]

Formblatt 234 Erklärung Bieter/Arbeitsgemeinschaft

Benennung von Nachunternehmern m. Angabe d. Umfangs der durchgeführten Leistung [gem. B-3]

Formblatt 124 LD Eigenerklärung für benannte Nachunternehmer

Gültiges Zertifikat zum Entsorgungsfachbetrieb für benannte Nachunternehmer

Formlose schriftliche Bestätigung der SAM GmbH Mainz für benannte Nachunternehmer

iii. Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind:

Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen gem. den Eigenerklärungen in Formblatt 124 LD

Genehmigungen für den Betrieb [gem. A-3.7]

Eignung der eingesetzten Transport- bzw. Entsorgungsfahrzeuge [gem. A-3.8]

Nachweis der Sachkunde für das Sammelpersonal (mobile Sammlung) [gem. A-3.9]

Nachweis der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit (Führungszeugnis) [gem. A-11]

Einheit	Stadtteil	Uhrzeit	Standort	1. Termin	OK	2. Termin	OK
Wache Nord	Neuendorf	08.00 – 10.00 Uhr	Kirmesplatz „Am Ufer“	09.01.		04.09.	
	Wallersheim	11.00 – 13.00 Uhr	Bünenweg (vor der Sporthalle gegenüber Fußballplatz)				
E.-Stein	Ehrenbreitstein	08.00 – 10.00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus (Im Teichert)	16.01.		28.08.	
	Asterstein	11.00 – 13.00 Uhr	Busparkplatz am Schulzentrum in der Straße Lehrhohl				
Karthause	Karthause I	08.00 – 10.00 Uhr	Feuerwehrgerätehaus Simmerner Straße	23.01.		14.08.	
	Karthause II	11.00 – 13.00 Uhr	Am Löwentor				
Bubenheim	Bubenheim	08.00 – 10.00 Uhr	Im Schildchen (rechts vor dem Kindergarten)	30.01.		21.08.	
Wache Nord	Kesselheim	11.00 – 13.00 Uhr	Kirmesplatz (Kaiser-Otto-Straße)				
Güls	Güls	08.00 – 10.00 Uhr	Kirmesplatz Gulisastraße (ehemaliger Moseltanzpalast)	13.02.		11.09.	
	Goldgrube	11.00 – 13.00 Uhr	Overbergplatz				
Lay	Moselweiß	08.00 – 10.00 Uhr	Parkplatz Beatusstraße/Heiligenweg	20.02.		18.09.	
	Lay	11.00 – 13.00 Uhr	Am Kieselborn, Parkplatz vor dem Sportplatz				
Wache Nord	Lützel I	08.00 – 10.00 Uhr	Weinbergstraße (unter der Brücke)	27.02.		25.09.	
	Lützel II	11.00 – 13.00 Uhr	In der Rothenlänge (im Buswendehammer)				
Arzheim	Arzheim	08.00 – 10.00 Uhr	FFW Kreisstraße 13	06.03.		16.10	
	Niederberg	11.00 – 13.00 Uhr	Kirmesplatz (Weiherplatz)				
Horchheim	Horchheimer Höhe	08.00 – 10.00 Uhr	Parkplatz gegenüber der neuen KITA Horchheimer Höhe 55	13.03.		23.10.	
	Pfaffendorfer Höhe	11.00 – 13.00 Uhr	Eingang Grundschule (Karl-Friedrich-Goerdeler-Straße Ecke Wilhelm-Leuschner Straße)				

Einheit	Stadtteil	Uhrzeit	Standort	1. Termin	OK	2. Termin	OK
Arenberg/ Immendorf	Arenberg	08.00 – 10.00 Uhr	Kirmesplatz (Pfarrer-Kraus-Straße am Parkplatz rechts)	20.03.		30.10.	
	Immendorf	11.00 – 13.00 Uhr	Parkplatz der TuS 1899 Immendorf e.V.				
Wache Nord	Altstadt	08.00 – 10.00 Uhr	Rathaus (Willi-Hörter-Platz)	03.04.		06.11.	
	Vorstadt/ Stadtmitte	11.00 – 13.00 Uhr	Rizzastraße Ecke Südallee (vor Max-von-Laue-Gymnasium)				
Karthause	Stolzenfels	08.00 – 10.00 Uhr	Seitenstreifen B9 (am Bahnübergang zum Rhenser Brunnen)	10.04.		13.11.	
	Oberwerth	11.00 – 13.00 Uhr	Weberplatz				
Horchheim	Horchheim	08.00 – 10.00 Uhr	Kirmesplatz/Sportplatz (Ecke Abfahrt Südbrücke/Emserstraße)	17.04.		20.11.	
	Pfaffendorf	11.00 – 13.00 Uhr	Kirmesplatz (auf der Emser Straße gegenüber Spangenbergstraße)				
Rübenach	Metternich	08.00 – 10.00 Uhr	Osterhausstraße, vor Zugang zum Sportplatz, hinter den Glascontainern	24.04.		27.11.	
	Rübenach	11.00 – 13.00 Uhr	Grundschule Grabenstraße				

Anlage C-2 Mindestvorhaltung an Sammelgebinden an der Schadstoffsammelstelle

Als Ersatz- und Austauschgebinde auch i. Z. mit Notfalleinsätzen (z. B. Hochwasserlagen) sind mind. die folgenden Stückzahlen durch den Auftragnehmer stets vor Ort an der Schadstoffsammelstelle vorzuhalten:

- 32 Stück IBC 800 mit „X-Codierung“
- 4 Verpackungen nach Sonderform SV327 (Fassungsvermögen 800 Liter)
- 3 Gitterboxen
- 4 Spannringfässer á 200 Liter
- 50 Spannringfässer á 120 Liter
- 4 Spannringfässer á 120 Liter mit Ventildeckel
- 12 Spannringfässer á 60 Liter
- 4 Spannringfässer á 60 Liter mit Ventildeckel
- 12 Spannringfässer á 30 Liter
- 2 Spannringfässer á 30 Liter mit Ventildeckel
- 3 Spundlochbehälter/-fässer á 200 Liter
- 3 Spundlochbehälter/-fässer á 120 Liter
- 4 Bergefässer aus Metall á 280 Liter
- 8 Kanister á 60 Liter